

BVGer D-3937/2014 vom 30. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3937_2014

FR: TAF D-3937/2014 du 30 avril 2018

IT: TAF D-3937/2014 del 30 aprile 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des BVGer. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das BVGer ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - mit nachfolgenden Einschränkungen (vgl. E. 2.1 f.) - einzutreten.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat in seiner Verfügung vom 17. Juni 2014 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet. Die drei in Art. 83 Abs. 1 AuG (SR 142.20) genannten Bedingungen (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs) für einen (vorläufigen) Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung zugunsten einer vorläufigen Aufnahme - im Sinne einer Ersatzmassnahme für die vollziehbare Wegweisung - sind alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8; 2009/51 E. 5.4). Auf den Eventualantrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung ist daher mangels schutzwürdigem Interesse (Art. 25 Abs. 2 VwVG) nicht einzutreten (vgl. Referenzurteil des BVGer D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 8.4.2).

E. 2.2

Nicht einzutreten ist sodann auf den - in sich ohnehin widersprüchlichen - Antrag, im Falle der Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei das Fortbestehen der Rechtswirkung der vorläufigen Aufnahme festzustellen, würde doch die Aufhebung der Verfügung auch die

Wegweisung umfassen, womit die gesetzssystematische Grundlage für eine Ersatzmassnahme für einen undurchführbaren Vollzug dahinfallen würde (vgl. dazu etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3354/2014 vom 23. Dezember 2016 E. 5.1.2 und E-1791/2015 vom 4. August 2016 E. 1.2).

E. 2.3

Das vorliegende Beschwerdeverfahren beschränkt sich somit (in materieller Hinsicht) auf die Fragen, ob der Beschwerdeführer, wie von ihm eventualiter beantragt wurde, die Flüchtlingseigenschaft erfüllt und ob ihm deswegen Asyl zu gewähren und auf die Wegweisung zu verzichten oder er aber, wie ebenfalls beantragt wird, infolge des Erfüllens der Flüchtlingseigenschaft vorläufig aufzunehmen ist.

E. 3

Aufgrund des engen sachlichen und persönlichen Zusammenhangs wird das vorliegende Beschwerdeverfahren mit demjenigen des Bruders des Beschwerdeführers, C._____, und dessen Familie (Geschäftsnummer BVGer: D-2043/2013), koordiniert geführt.

E. 4

Die Kognition des BVGer und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5

Das BVGer wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.3.1

Im Rahmen der BzP vom 18. Februar 2011 sowie der einlässlichen Anhörung vom 13. Juni 2014 gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen zu Protokoll, er sei syrischer

Staatsangehöriger, kurdischer Ethnie und stamme ursprünglich aus N. _____ (Provinz O. _____), habe aber seit 1996 bis zu seiner Ausreise am 25. Juni 2010 in P. _____ (Provinz O. _____) gelebt. Am 25. November 2006 sei er im Gemüseladen seines Vaters in Q. _____ festgenommen und dort für 28 Tage ins Gefängnis R. _____ verbracht worden. Die Behörden seien an jenem Tag um neun oder zehn Uhr morgens ins Geschäft gekommen. Sie hätten den Laden durchsucht und dabei einen Stapel Papier gefunden. Man habe den Stapel beschlagnahmt und ihn gefragt, woher diese Papiere stammten. Wie er während der Haft respektive nach seiner Freilassung erfahren habe, habe es sich um Papiere der (...) in Q. _____ gehandelt. Er habe dies bei der Festnahme nicht gewusst und sei geschlagen worden. Man habe ihm aufgetragen, seinem Bruder B. _____ zu erklären, dass er sich melden müsse. Nach seiner Festnahme hätten Freunde seinen Bruder B. _____ informiert und dieser habe sich in der Folge versteckt. Sein Vater und seine Brüder S. _____ und T. _____, die an jenem Tag auch im Gemüseladen gearbeitet hätten, seien ebenfalls einvernommen worden. Weil sein Bruder C. _____ auch in besagtem Gemüseladen gearbeitet habe, sei dieser mitgenommen und befragt worden. Am 3. Dezember 2009 sei er (erneut) verhaftet und für neun Tage wieder in erwähntes Gefängnis gesteckt worden. Grund dafür sei auch diesmal sein Bruder B. _____ gewesen. Dieser halte sich als abgewiesener Asylsuchender derzeit in der Schweiz auf. B. _____ habe von der Schweiz aus einen Artikel verfasst. Er (der Beschwerdeführer) sei deshalb durch die syrischen Behörden befragt worden. Sie hätten wissen wollen, weshalb er sie nicht über die Aktivitäten seines Bruders informiert habe. Während den Festnahmen sei er gefoltert worden, indem er geschlagen und mit kaltem Wasser übergossen worden sei. Unzählige Male sei er festgenommen und durch die politische Sektion in Q. _____ über seinen Bruder B. _____ ausgefragt worden. Nach seiner Verhaftung vom 3. Dezember 2009 seien sein Vater und sein Bruder C. _____ einvernommen worden. Dieser sei damals ungefähr ein bis drei Tage später als er festgenommen worden. Für wie lange, wisse er nicht. Am 12. März 2010 habe er zusammen mit seinem Bruder C. _____ an einer Demonstration in Q. _____ teilgenommen. Sie seien mit dem Motorrad dorthin gelangt. Ungefähr zehn Minuten nach Demonstrationsbeginn, zirka um 11.10 Uhr, hätten die syrischen Behörden die Kundgebung auflösen wollen und sie deshalb angegriffen. Sie hätten versucht, mit dem Motorrad zu fliehen, seien jedoch hingefallen. C. _____ habe sich dabei am Bein verletzt. Sie hätten das Motorrad dort gelassen und seien zu Fuss geflüchtet und zu C. _____ nach Hause gegangen. Dessen Ehefrau habe die Wunde behandelt. Danach hätten sie sich unverzüglich zu U. _____, einem Freund seines Bruders, begeben. Am anderen Tag habe die Polizei das Haus von C. _____ gestürmt. Auch das Haus seines Vaters und jenes eines weiteren Bruders in N. _____ seien gestürmt worden. Das Motorrad habe man beschlagnahmt. Drei Monate hätten sie sich bei U. _____ versteckt. Wegen der Fahndung nach ihnen sei auch sein Vater hin und wieder in P. _____ einvernommen worden. Im Rahmen jener Demonstration vom 12. März 2010 sei es zu sehr vielen Festnahmen gekommen. Am 25. Juni 2010 sei er schliesslich zusammen mit der Familie seines Bruders C. _____ und mit Hilfe von V. _____, einem Angehörigen des syrischen Nachrichtendienstes und Bekannten seines Vaters, aus Syrien ausgeist. V. _____ habe sie von P. _____ respektive von Q. _____ aus mit dem Auto nach W. _____ gebracht und von dort hätten sie illegal die türkische Grenze passiert. Beamte, die mit V. _____ befreundet gewesen seien, hätten damals Dienst gehabt. Wahrscheinlich habe sein Vater V. _____ für diese illegale Ausreise Geld bezahlt. Weiter seien sie mit dem Bus nach X. _____ gelangt. Sie hätten versucht, über

Griechenland in die Schweiz zu gelangen, seien jedoch in Griechenland festgenommen worden. Insgesamt hätten sie sich dort fünf Monate aufgehalten. Danach seien sie in die Türkei zurückgeschafft worden, von wo aus sie nach etwas mehr als zwei Monaten mit dem LKW und mit dem Auto illegal in die Schweiz gelangt seien.

E. 6.3.2

Die Vorinstanz erachtete die vom Beschwerdeführer beschriebene Festnahme vom 25. November 2006 infolge realitätsfremder und widersprüchlicher Angaben als nicht glaubhaft. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Festnahme vom 3. Dezember 2009, welche infolge eines von seinem Bruder B._____ geschriebenen Artikels erfolgt sei, bezeichnete die Vorinstanz ebenfalls als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen, den Inhalt dieses Artikels zu beschreiben. Wäre er tatsächlich in Haft gewesen, wäre zu erwarten gewesen, dass man ihn in der Haft mit dem Artikel des erwähnten Bruders konfrontiert hätte und er diesbezüglich verhört worden wäre. Es erstaune zudem, dass sein Bruder C._____ in dessen Asylverfahren angegeben habe, er sei am 3. Dezember 2009 festgenommen und einen Monat festgehalten worden. Denn der Beschwerdeführer habe dargelegt, C._____ sei erst etwa einen oder zwei Tage später einvernommen worden. Auch habe er auf Vorhalt hin nicht (mehr) gewusst, wie lange C._____ in Haft gewesen sei. Die Beschreibung seiner Flucht nach der Kundgebung vom 12. März 2010 bezeichnete die Vorinstanz als stereotyp und detailarm. Sie lasse Realkennzeichen vermissen und man habe nicht den Eindruck, es handle sich um ein persönlich erlebtes Ereignis. Der Beschwerdeführer erkläre lediglich, es seien "sehr viele" verhaftet und gesucht worden, könne jedoch keine weiteren Angaben dazu machen. Es sei realitätsfremd, dass die Behörden vom Tag nach der Kundgebung bis zu seiner drei Monate später erfolgten Ausreise alle zwei bis drei Tage Razzien im Haus des Vaters und zweier Brüder durchgeführt hätten. Es sei nämlich nicht nachvollziehbar, dass die Behörden einen solchen Aufwand bei einer Person betrieben hätten, die - wie er selber ausgeführt habe - nichts von Politischem verstehe und nur einmal an einer Demonstration teilgenommen habe. Er sei auch nicht in der Lage gewesen zu schildern, was anlässlich der Fahndungsbemühungen geschehen sei. Letztlich stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass auch die vom Beschwerdeführer geschilderte Ausreise als nicht glaubhaft zu erachten sei. Bei der BzP habe er angegeben, er habe Syrien legal mit einem Reisepass verlassen und sei in Begleitung eines Muhabarat-Mannes ausgereist. Dieser sei ihm bei der Ausstellung des Dokumentes behilflich gewesen. Im Rahmen der einlässlichen Anhörung habe er hingegen dargelegt, er sei illegal, ohne seitens der syrischen Organe kontrolliert worden zu sein, ausgereist. Dabei habe er nicht erwähnt, dass er einen Reisepass erhalten habe. Erst auf Vorhalt habe er angegeben, sein Begleiter habe ihm den Pass ausstellen lassen und die Ausreise organisiert. Es sei indessen nicht nachvollziehbar, weshalb jemand einen Reisepass benötige, wenn er aufgrund von Beziehungen bei der Ausreise gar nicht kontrolliert werde.

E. 6.3.3

In der Beschwerde wird - nebst der Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts sowie weiterer formeller Mängel - insbesondere die Rüge der mangelnden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und der Begründung erhoben. Dazu wird insbesondere geltend gemacht, die Vorinstanz habe es unterlassen, das politische Profil des Bruders B._____ und die daraus resultierende Verfolgung des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. Die Vorinstanz lasse auch unberücksichtigt, dass der Beschwerdeführer

aus einer politischen Familie stamme. Ausserdem sei unverständlich, weshalb die einlässliche Anhörung des Beschwerdeführers erst über drei Jahre nach dessen Asylgesuchstellung erfolgt sei. Auch hätte er in einem Männerteam befragt werden müssen. Die Vorinstanz habe keine weitere Abklärungen respektive eine Beurteilung darüber vorgenommen, ob der Beschwerdeführer aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat gefährdet wäre. In letzterem Zusammenhang wurde auf die Urteile des BVerfG D-736/2011 und E-8873/2010 sowie verschiedene Verfahrensdossiers der Vorinstanz verwiesen und um deren Beizug ersucht. Ausserdem wurde auf diverse Online-Zeitungsberichte, ausländische Urteile, Berichte verschiedener Institutionen betreffend die Situation in Syrien sowie auf in der Schweiz stattgefundene Demonstrationen gegen das syrische Regime hingewiesen.

E. 6.4.1

Die Rügen der mangelnden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und der ungenügenden Begründung sind vorab zu beurteilen, da ein Verfahrensmangel allenfalls geeignet wäre, eine Kassation des vorinstanzlichen Entscheides zu bewirken (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz.1156 m.w.H.).

E. 6.4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2). Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher in den Art. 29 ff. VwVG konkretisiert wird, dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3). Ebenfalls Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ist der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). So können sich die Betroffenen in einem Verfahren nur dann wirksam zur Sache äussern und geeigneten Beweis führen beziehungsweise Beweismittel bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche die Behörde ihren Entscheid stützt (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.3). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs ergibt sich schliesslich, dass die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anfechten zu können, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen eine sorgfältige Begründung verlangt wird (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1).

E. 6.4.3

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von den syrischen Behörden gefoltert worden, wurde durch die Vorinstanz genügend Gehör geschenkt, indem explizit

nachgefragt wurde, ob er dazu etwas sagen könne. Er antwortete darauf, er sei geschlagen worden, man habe ihn frühmorgens mit kaltem Wasser übergossen. Er sei in einem dunklen Raum gewesen. So sei er gefoltert worden. Er sei auch beschimpft worden. Sie seien immer, wenn sie Lust gehabt hätten, zu ihm gekommen und hätten ihm Fragen gestellt und ihn geschlagen (vgl. act. A18/13 S. 6 und 10). In der Beschwerde wird dem einzig beigefügt, er habe sich nackt ausziehen müssen, bevor er mit dem kalten Wasser übergossen worden sei. Diese entwürdigende Massnahme des Übergießens mit kaltem Wasser eines nackten männlichen oder auch nackten weiblichen Häftlings ist allseits bekannt, stellt per se aber vorliegend noch keinen Grund dafür dar, dass der Beschwerdeführer zwingend durch ein reines Männerteam hätte befragt werden müssen. Weitere Massnahmen mit allfälligem geschlechtsspezifischem Hintergrund oder aber ergänzende Vorbringen, die in einem solchen Zusammenhang stünden und konkrete Hinweise auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung liefern würden, werden in der Beschwerde nicht eingebracht. Im Weiteren steht fest, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der einlässlichen Anhörung durch eine männliche Person befragt wurde, wobei auch eine männliche Person als Dolmetscher zugegen war (vgl. act. A 18/13 S. 1 und 12). Die Fragen wurden ihm somit durch eine Person gleichen Geschlechts gestellt und von einer männlichen Person zudem Fragen und Antworten übersetzt. Einzig bei der Hilfswerkvertretung könnte es sich um eine weibliche Person gehandelt haben, wobei der Beschwerdeführer auf die Frage, ob er etwas dagegen habe, wenn sie anwesend sei, zu Beginn der Anhörung nichts einzuwenden hatte (vgl. act. A18/13 S. 2 und 13). Auch im Verlauf der Anhörung gab er nie zu verstehen, dass er durch die Anwesenheit der Hilfswerkvertretung irritiert gewesen wäre und daher nicht alles hätte vorbringen können. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die Befragung des Beschwerdeführers zwingend in einem reinen Männerteam hätte erfolgen sollen respektive - wie in der Beschwerde eingewandt wird - Art. 17 Abs. 2 AsylG verletzt ist. Der Antrag auf erneute Anhörung ist daher abzuweisen.

E. 6.4.4

Auch wenn die Durchführung der einlässlichen Anhörung vom 13. Juni 2014 zeitlich betrachtet über drei Jahre nach der BzP vom 18. Februar 2011 erfolgte, kann darin per se (noch) keine Verletzung der Abklärungspflicht der Vorinstanz erkannt werden. Der Rechtsvertreter wurde vom Beschwerdeführer am 9. April 2013 mandatiert. Bis zur Anhörung im Juni 2014 hatte dieser den Akten zufolge bei der Vorinstanz nie etwa entsprechendes bemängelt. Es ist zwar wünschenswert, wenn zwischen der BzP und der Anhörung einer asylsuchenden Person ein relativ kurzer Zeitraum liegt. Eine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung der Vorinstanz, die einlässliche Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der BzP durchzuführen, gibt es jedoch nicht. Der Länge des zwischen der BzP und der Anhörung verstrichenen Zeitraums ist indessen bei der Würdigung der Aussagen Rechnung zu tragen (vgl. dazu auch Urteil des BVerfG D-2157/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 6.3.5).

E. 6.4.5

Im vorliegenden Fall gilt es demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Vorinstanz das Asylverfahren des Beschwerdeführers geführt hat, ohne dieses mit jenem des Bruders des Beschwerdeführers C._____ zeitlich zu koordinieren und dessen Dossier respektive seine darin enthaltenen Aussagen und auch jene seiner Ehefrau und der Kinder umfassend zu berücksichtigen:

E. 6.4.6

Die Vorinstanz beruft sich - wie der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist - zwar hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geschilderten Inhaftierung vom 3. Dezember 2009 unter anderem auch auf die Aussagen von C._____. Sie führt dazu an, dieser habe in dessen Asylverfahren angegeben, er sei am 3. Dezember 2009 für einen Monat festgenommen worden. Dies entspreche jedoch nicht den Aussagen des Beschwerdeführers, wonach die Festnahme seines Bruders erst einen Tag oder zwei Tage später erfolgt sei. Auch wisse er nicht, wie lange sein Bruder in Haft gewesen sei. Demzufolge hat die Vorinstanz das Dossier von C._____ zwar vor seiner Entscheidung konsultiert und immerhin (teils) dessen Vorbringen zur Festnahme vom 3. Dezember 2009 in seinen Entscheid einfliessen lassen.

E. 6.4.7

Allerdings berief sich der Beschwerdeführer bereits während der BzP vom 18. Februar 2011 darauf, er habe zusammen mit seinem Bruder C._____ am 12. März 2010 an einer Demonstration in Q._____ teilgenommen, während der sie behördlich angegriffen worden seien. Sie hätten sich danach drei Monate versteckt gehalten und seien dann aus Syrien ausgereist (vgl. act. A6/8 S. 3 ff.). Sein Bruder C._____ erklärte anlässlich seiner - etwas später erfolgten - BzP vom 11. März 2011 ebenso, dass er zusammen mit dem Beschwerdeführer an erwähnter Demonstration vom 12. März 2010 in Q._____ teilgenommen habe und sagte ebenfalls aus, sie seien angegriffen und danach gesucht worden. Sie hätten sich dann bei einem Freund drei Monate lang versteckt und seien anschliessend aus Syrien ausgereist (vgl. act. A21/13 S. 1, 3 und 7). Beide Brüder erwähnten zudem bereits an der BzP, sie seien im Dezember 2009 inhaftiert worden, wobei sie als Grund dafür ihren damals bereits in der Schweiz wohnhaften Bruder B._____ (vgl. SEM-Akten N [...]), nannten, der gemäss C._____ irgendwelche Artikel ins Netz gestellt habe (vgl. act. A6/8 S. 5; vgl. SEM-Akten N [...] A21/13 S. 7).

E. 6.4.8

Die beiden Brüder A._____ und C._____ stützten sich insofern bereits während der BzP auf konnexe und allenfalls asylrelevante Sachverhalte und mithin Ereignisse, die sie teils zusammen erlebt hatten und aufgrund derer sie angeblich verfolgt und deswegen zusammen aus Syrien ausgereist seien. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, dass die Vorinstanz die Verfahren der Brüder in zeitlicher Hinsicht koordiniert geführt und entschieden hätte. Denn zwecks umfassender Beurteilung der Glaubhaftigkeit der - allenfalls asylrelevanten - Vorbringen der Geschwister hinsichtlich der von ihnen dargelegten Festnahme im Dezember 2009, insbesondere aber ihrer Teilnahme an der Demonstration vom 12. März 2010, hätten dazu die Aussagen von beiden Personen interessiert. Es erscheint daher nicht verständlich, wenn die einlässliche Anhörung des Beschwerdeführers nicht zeitnah mit jener seines Bruders C._____, sondern erst am 13. Juni 2014 (vgl. act. A18/13 S. 1 f.), und damit erst (mehr als ein Jahr) nach Erlass des Asylentscheides von C._____ und dessen Familie erfolgte. Die Vorinstanz verunmöglichte durch dieses Vorgehen einerseits - wie im Urteil des BVGer D-2043/2013 vom 30. April 2018 in E. 7.5.2 ff. - festgehalten - eine umfassende Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen von C._____, da sie damit die Aussagen des Beschwerdeführers völlig ausser Acht liess.

E. 6.4.9

Andererseits unterliess es die Vorinstanz in jenem Verfahren aber auch, bei seiner Beurteilung die Aussagen von H._____, der Ehefrau von C._____ und deren Kinder D._____, F._____ und I._____ zu prüfen, worin das BVGer eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung erkannte (vgl. Urteil des BVGer D-2043/2013 vom 30. April 2018 E. 7.5.7 f. u. E. 7.6). So gaben nämlich H._____ und die Kinder F._____, D._____ und I._____ im Rahmen ihrer Befragungen nicht nur an, dass ihr Ehemann respektive Vater durch die syrischen Behörden festgenommen worden sei. Sie führten insbesondere auch aus, dass ihr Ehemann respektive Vater sowie auch dessen Bruder, der Beschwerdeführer A._____, nach der Teilnahme an der Demonstration vom 12. März 2010 durch die syrischen Behörden zu Hause gesucht worden seien. Dabei sei ihr Haus gestürmt und die Mutter sowie die Kinder geschlagen worden. Sie hätten sich daher zu ihren Schwieger- respektive Grosseltern begeben und seien drei Monate später aus Syrien ausgereist, wobei sie - wie ihr Vater respektive Ehemann - auch zur Ausreise einige Angaben machten (vgl. SEM-Akten N [...] A22/11, S. 5 ff., act. A36/13 S. 4 ff., act. A34/13 S. 3 ff., act. A37/12 S. 3 ff., act. A38/8 S. 3 ff.).

E. 6.4.10

Es genügt demzufolge - auch vorliegend - nicht, wenn sich die Vorinstanz bei seiner Glaubhaftigkeitsprüfung der vom Beschwerdeführer behaupteten Teilnahme an der Kundgebung vom 12. März 2010, der damit verbundenen anschliessenden Suche nach ihm und seinem Bruder und auch hinsichtlich der von ihm dargelegten Umstände seiner Ausreise einzig auf dessen Aussagen in seinen beiden Anhörungen abstützt (vgl. act. A23/7 S. 3 f.) ohne dabei (auch) die diesbezüglichen Aussagen seines Bruders C._____, und insbesondere jene von dessen Ehefrau und deren drei Kinder bei seiner Beurteilung mit einzubeziehen. Dies hat sie - wie schon im Verfahren von C._____ - auch im vorliegenden Verfahren offensichtlich unterlassen.

E. 6.5

Der Vorinstanz ist somit eine Verletzung der Untersuchungspflicht, eine mangelhafte Sachverhaltsabklärung und -feststellung, eine Verletzung der Begründungspflicht und gleichsam eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorzuwerfen.

E. 7.1

Die angefochtene Verfügung verletzt somit Bundesrecht, weshalb sie - ungeachtet der weiteren erhobenen formellen Rügen - aufzuheben und die Sache wie beantragt an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen ist. Die Vorinstanz wird gehalten sein, seiner Untersuchungspflicht nachzukommen, den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig abzuklären und gestützt darauf sowie unter Mitberücksichtigung des Inhalts der vorliegenden Beschwerde (und den Ergänzungseingaben) einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 7.2

Die Beschwerde ist daher - ohne auf die weiteren Ausführungen in derselben einzugehen - gutzuheissen, die Verfügung vom 17. Juni 2014 aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Art. 61 Abs. 1 VwVG),

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das mit Eingabe vom 14. August 2014 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird gegenstandslos.

E. 8.2

Obsiegenden Parteien ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht (Art. 14 Abs. 1 VGKE). Die Parteientschädigung ist deshalb auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) auf Fr. 1500.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und das SEM anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.